
SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung – GS) des Abwasserzweckverbandes “Löbau Süd”

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 453) i.V.m. dem Sächs. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999 (GVBl. S. 398), dem Sächs. Wassergesetz in der Fassung vom 21. Juli 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 453), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426), dem Dritten Erlass des Sächs. Staatsministeriums des Innern zur Einführung des Euro in den Kommunalverwaltungen vom 20. Juni 2001, der Zweckverbandssatzung des AZV “Löbau Süd” vom 29. April 1999 (Sächs. Amtsblatt Nr. 17/99) in der Fassung vom 06.11.2001 und der Abwassersatzung des AZV “Löbau Süd” vom 03. September 2002 hat der AZV “Löbau Süd” am 03. September 2002 nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Abwasserzweckverband “Löbau Süd”, im Weiteren Zweckverband genannt, betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung der zentralen Entsorgung und als eine öffentliche Einrichtung der mobilen Entsorgung.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird.
- (3) Die in der Abwassersatzung des Zweckverbandes dargestellten technischen Regeln, Vorschriften des Anschluss- und Benutzungszwanges und die Genehmigungs- und Kontrollregularien gelten, soweit sie Voraussetzungen für die Gebührenerhebung sind, entsprechend.
- (4) Der Zweckverband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

II. Teil – Abwassergebühren

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht oder durch ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte oder dinglich Nutzungsberechtigte an die Stelle des Eigentümers als Gebührenschuldner.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 4 Abs. 5 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird gesplittet als Abwassermengengebühr und Abwassergrundgebühr erhoben.
- (2) Die Abwassermengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5 Abs. 1).
- (3) Die Abwassergrundgebühr wird nach der Nenngröße des Wasserzählers bemessen, der zur Feststellung der angefallenen Abwassermenge (§ 5 Abs. 1) herangezogen wird.
Fehlt ein Wasserzähler oder bezieht das Grundstück kein Trinkwasser, wird die kleinste Zählergröße zugrunde gelegt.
- (4) Bei sonstigen Einleitungen bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwassermenge.
- (5) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (6) Für Abwasser, das aus abflusslosen Fäkaliengruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird, wird die Abwassergrundgebühr je Grundstück nach der Nenngröße des Wasserzählers bemessen.
Nutzen mehrere Grundstücke eine gemeinsame Kläranlage oder abflusslose Fäkaliengrube, gilt jedes an diese Anlage angeschlossene Grundstück als ein Grundstück im Sinne Satz 1.
- (7) Für Abwasser, das aus abflusslosen Fäkalgruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2 Alternative 2) bemisst sich die Abwassermengengebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers, wenn das Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt, nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (8) Für Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben, in denen der gesamte Abwasseranfall gesammelt wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach Abs. (6) und (7).

§ 5 Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10 Abs. 2) gilt im Sinne von § 4 Abs. 2 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
- (2) Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung oder bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser geeignete Messeinrichtungen zur Feststellung der eingeleiteten Abwassermengen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die Messeinrichtungen haben den Bestimmungen des Eichgesetzes zu entsprechen.
- (3) Der Einbau der dazu notwendigen Messeinrichtungen ist beim Zweckverband oder bei dessen beauftragtem Betriebsführer schriftlich zu beantragen. Die Messeinrichtungen werden durch den Zweckverband eingebaut, gewartet und entsprechend den technischen Regeln gewechselt. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner gemäß § 21 Abs. 1 der Abwassersatzung dem Zweckverband zu erstatten.
- (4) Ist keine Messeinrichtung vorhanden oder wird durch den Gebührenschuldner keine Messeinrichtung zum Einbau beantragt, kann der Zweckverband die angefallene Abwassermenge schätzen. Ohne weitere Anhaltspunkte wird ein Pauschalverbrauch in Höhe von 150 Litern Abwasser pro Einwohner/Tag angesetzt und erhoben. (Bemessungsgröße der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. für Abwasseranlagen).

§ 6 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Die Nachweispflicht hierzu obliegt dem Gebührenschuldner.
- (2) Für landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die ausschließlich in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne des Absatzes 1:
 - a) je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen, Schwein 9 m³/a
 - b) je Vieheinheit Geflügel 3 m³/aDer Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 5 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich

gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 50 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absatzmenge entsprechend zu verringern.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides beim Zweckverband oder seinem Betriebsführer zu stellen.
- (5) Die Menge des aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommenen oder sonst zu öffentlichen Abwasseranlagen verbrachten Abwassers wird durch Messeinrichtungen an Transportfahrzeugen oder in anderer geeigneter Weise ermittelt.

§ 7 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Abwassermengengebühr beträgt je m³ Abwasser,

1. für Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, **3,00 €/m³**
2. für Abwasser, das aus abflusslosen Fäkaliengruben oder Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, **16,48 €/m³**
3. für Abwasser, das aus abflusslosen Abwassergruben, welche vom Zweckverband genehmigt wurden, entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, **5,28 €/m³**.

- (2) Die Abwassergrundgebühr beträgt je Abwasseranschluss und Monat,

für Grundstücke, die an öffentliche zentrale Abwasseranlagen angeschlossen sind

in Abhängigkeit der Zählergröße (§ 4 Abs. 3) für

Qn 2,5	8,50 €/Monat
Qn 6	36,00 €/Monat
Qn 10	60,00 €/Monat
DN 50	300,00 €/Monat
DN 80	480,00 €/Monat
DN 100	600,00 €/Monat

- (3) Für Grundstücke, auf denen das Abwasser in Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben oder abflusslosen Abwassergruben gesammelt wird, beträgt die Grundgebühr jährlich in Abhängigkeit von der Zählergröße (§ 4 Abs. 3) für

Qn 2,5	100 € im Jahr
Qn 6	240 € im Jahr
Qn 10	400 € im Jahr
DN 50	2.000 € im Jahr
DN 80	3.200 € im Jahr
DN 100	4.000 € im Jahr

- (4) Für Grundstücke ohne Wasserzähler gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 8 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden erhoben, wenn die stark verschmutzten Abwässer mehr als 10 % der gesamten Abwassermenge betragen.

§ 9 Verschmutzungswerte

Als Verschmutzungswerte werden durch den Zweckverband folgende Parameter festgelegt.

- (1) Stickstoff gesamt 80 mg/l
- (2) Phosphor gesamt 20 mg/l
- (3) abfiltrierbare Stoffe 2000 mg/l

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht abweichend von Absatz 1
 1. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 und 3 jeweils zum Ende des Kalenderjahres und
 2. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.
- (3) Die Abwassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 11 Vorauszahlungen

- (1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 sind jeweils 5 Teilbeträge/Jahr als Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils die Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.
- (2) Ab 01.01.2003 sind auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 jeweils 6 Teilbeträge pro Jahr als Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 15. des Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig.
§ 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend

III. Teil – Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines oder der sonstige Übergang des Eigentums an einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen

Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen *baulichen* Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der bisherige und der neue Rechtsinhaber am Grundstück bzw. dem Recht am Grundstück.

(2) Binnen eines Monats vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 5 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 5 Abs. 1 Nr. 3).

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO und im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 12 Abs. 1 die Anzeige der Rechtsänderung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich vornimmt,
2. entgegen § 12 Abs. 2 die Anzeige des Wasserverbrauchs i.S.d. § 12 Abs. 2 Nr. 1, der Menge der Einleitung i.S.d. § 12 Abs. 2 Nr. 1 oder die Anzeige des verwendeten Niederschlagswassers i.S.d. § 12 Abs. 2 Nr. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Zweckverband.

IV. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes Gesetz zur Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes vom 31.01.2002 (BGBl. I. 562).

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 05.12.2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschlossen auf der Verbandsversammlung am 03.09.2002

ausgefertigt:

Zittau, den 16. September 2002


Petruttis
Verbandsvorsitzender

